

Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 (BMJ-B16.800/0003-I 6/2007)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

5. Oktober 2007

Die Österreichische Rektorenkonferenz sieht im Entwurf des Bundesministeriums für Justiz den Versuch eines eklatanten und intolerablen Eingriffs in die Autonomie der Universitäten bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Studienvorschriften.

Der Gesetzgeber hat schon vor mehreren Jahren die Entscheidung über die inhaltliche Gestaltung von universitären Studienprogrammen zur Gänze den autonomen Universitätsorganen übertragen, die ihre Entscheidungen nach fachlichen und didaktischen Erwägungen treffen.

Wenn das Bundesministerium für Justiz im vorliegenden Entwurf die geforderten Inhalte des Studiums der Rechtswissenschaften detailliert bis auf die Ebene von Prüfungsfächern und deren quantitativen Umfang determinieren will, so ist das nicht nur ein Zeichen rechtspolitischer Inkonsequenz, sondern mehr noch eine verfassungsrechtlich bedenkliche Aushöhlung zentraler universitärer Kompetenzen außerhalb des Universitätsrechts und de facto auch eine Überschreitung der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Die Österreichische Rektorenkonferenz ist jederzeit gerne bereit, mit dem Bundesministerium für Justiz in eine lösungsorientierte Diskussion der Konsequenzen des Bologna-Prozesses für Berufsrechte – nicht nur juristischer Berufe! - einzutreten. Im Übrigen hat die Österreichische Rektorenkonferenz die politisch Verantwortlichen bereits mehrfach aufgefordert, die Flexibilisierung der derzeit im Universitätsrecht festgelegten 3-Jahres-Grenze für Bachelorstudien zuzulassen und dadurch - wie an ausländischen Universitäten üblich - auch längere als nur 3-jährige Bachelorstudien zu ermöglichen.

Die im Entwurf des Bundesministeriums für Justiz gewählte Variante eines Lösungsversuches erachten die österreichischen Universitäten jedenfalls als absolut inakzeptabel! Eine Weiterverfolgung dieses Entwurfes hätte weitreichende universitätspolitische Konsequenzen zu Folge.

Weiters sieht der Entwurf vor, die den Universitäten bei der Erstattung von Sachverständigengutachten in gerichtlichem Auftrag erwachsenden Fixkosten nicht mehr zu ersetzen. Dies steht im Widerspruch zu den klaren Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002, wonach für solche Tätigkeiten voller Kostenersatz vorzusehen ist. Die Argumentation der Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes bzw. des Bundesministeriums für Justiz, die Regelungen des § 27 UG 2002 seien auf die Honorierung gerichtlich bestellter Sachverständiger (ohnedies) nicht anzuwenden, vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen und steht auch in offenkundigem Widerspruch zur Judikatur des OGH. Eine den Grundprinzipien des Universitätsrechts widerstreitende Gebührenregelung wird seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz strikt abgelehnt.

Im Auftrag des Präsidiums der Österreichischen Rektorenkonferenz:

Mag. Heribert Wulz